

Geringfügige Änderung

Nutzungszoneplan
Vordere Allmend



Die geringfügige Änderung beinhaltet

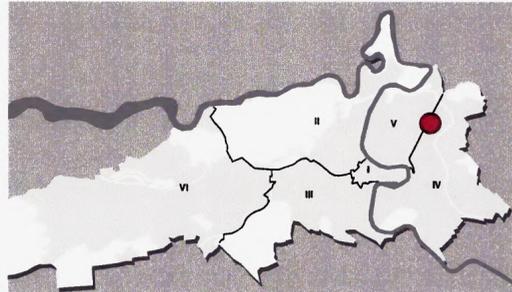
- Änderung der Zonenvorschriften vom 08.05.1996

Plan Nr. 1282/ 04
 Datum 25.11.2008
 Massstab 1: 4000

Der Stadtplaner
 Christian Wiesmann

C. Wiesmann

Format A3 quer
 Software Win / VectorWorks
 Plangrundlagen © Vermessungsamt der Stadt Bern
 KGL-Nr. 0019
 Bearbeitung SPA LLI / MBI
 Datei- Pfad Projekte SPA\...0019 Vordere Allmend-geringf_Aend-MBI-25112008.vwx



Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV

Öffentliche Auflage vom: 12.02.2009 - 13.03.2009
 Publikation im Anzeiger Region Bern am: 11.02.2009 + 13.03.2009

Anzahl Einsprachen: -
 Erledigte Einsprachen: -
 Unerledigte Einsprachen: -

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 1. APR. 2009

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
 Alexander Tschäppät

A. Tschäppät

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bern, den 1. APR. 2009

Die Vizestadtschreiberin
 Christa Hostettler

Der Stadtschreiber
 Dr. Jürg Wichtermann

J. Wichtermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

15. APR. 2009

A. Pil.

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
 Zieglerstrasse 62
 Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
 F 031 321 70 30
 E stadtplanungsamt@bern.ch
 www.bern.ch



Legende



Wirkungsbereich



Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse a FA*



Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse b FB*



Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse d FD*

Zonenvorschriften Vordere Allmend

Art. 1 Wirkungsbereich

Die Zonenvorschriften gelten für das im Zonenplan umrandete Gebiet.

Art. 2 Stellung zur Grundordnung und Aufhebung des geltenden Rechts

1. Für die Zonen FA*, FB*, FD* gelten die Vorschriften zum Nutzungszonenplan der Stadt Bern über die zulässigen Nutzungsarten.
2. Für die Zone FA* gelten zusätzlich die unter Art. 3 aufgeführten, ergänzenden Bestimmungen.
3. Die Zoneneinteilung nach Nutzungszonenplan vom 8.6.75 ist innerhalb des Perimeters aufgehoben.

Art. 3. Ergänzende Bestimmungen für die Zone FA*

Die Zone FA* steht zeitlich befristet Ausstellungszwecken zur Verfügung. Sie ist als öffentliche Grünverbindung zwischen Mingerstrasse und Grosser Allmend zu gestalten.

Die Gestaltung, inklusive Baumpflanzung und Parkplätze, ist mit dem Gemeinderat vertraglich geregelt.

In der FA* darf ein abgestütztes und begehbare Vordach mit Fluchttreppen von maximal 1300 m² Fläche und maximal 12.00m Ausladung für die Ausstellungshallen erstellt werden.

Art. 4 Lärmempfindlichkeitsstufen

Dem ganzen Gebiet innerhalb des Planungsperimeters wird die Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.

Hinweis:

Auf den an die Mingerstrasse und Papiermühlestrasse angrenzenden Bereichen der Zone FA* und FD* ist nach dem heutigen Stand der Planung eine Tramführung vorgesehen, welche bei einer Überbauung des Areals berücksichtigt werden muss.

Die Überbauung und Gestaltung der Bauten und Anlagen in den Zone FB* und FD* richten sich nach Art. 24 und Art. 61 der Bauordnung.